

19. Inwieweit ist nach § 12 des Gesetzes über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892 der Unternehmer der späteren elektrischen Anlage verpflichtet, die Kosten verbesserter Sicherungsmaßregeln dem Unternehmer der älteren elektrischen Anlage zu ersetzen?

VI. Civilsenat. Ur. v. 9. Januar 1902 i. S. Straßeneisenbahngesellschaft in Hamburg (Bekl.) w. Reichspostfiskus (KL). Rep. VI. 319/01.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht hieselbst.

Die Beklagte traf, als sie im Jahre 1893 den Betrieb mit elektrischem Starkstrom auf ihren Bahnlinien einführte, behufs Erlangung der polizeilichen Konzession zu diesem Betriebe am 30. Juni 1893

mit der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung eine Vereinbarung, durch welche die der Beklagten nach § 12 des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892 zur Sicherung der bestehenden Telegraphen- und Telephonanlagen obliegenden Verpflichtungen festgestellt wurden. Nach § 6 dieser „Bedingungen“ verpflichtete sich die Beklagte, der Postkasse „alle Kosten“ zu erstatten, welche „durch die Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der vorhandenen Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen oder gegen Gefahren der mit ihnen beschäftigten Personen oder sie benutzenden Personen oder zur Fernhaltung induktorischer Beeinflussung durch die Starkströme oder durch Änderungen oder sonstige Arbeiten an den bei der Errichtung der Starkstromanlage bestehenden Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen aus Anlaß der Herstellung, der Unterhaltung oder des Betriebes der Starkstromanlage entstehen“. Die Beklagte führte zunächst die verschiedenen von der Postverwaltung verlangten Schutzmaßregeln (mechanischer Art) aus und bot im Jahre 1895 der Postverwaltung die Anbringung von sogenannten Schmelzvorrichtungen an, wenn dieselbe auf die sonstigen Sicherheitsmaßregeln verzichten wolle. Die Postverwaltung lehnte dieses bedingte Anerbieten damals ab, brachte dann aber in den Jahren 1898 und 1899 selbst derartige Schmelzsicherungen an den Telegraphenapparaten an und forderte klagend von der Beklagten den Ersatz der ihr durch diese Anlagen entstandenen Kosten mit 15 439,15 M. Das Landgericht erklärte den Anspruch des Klägers auf Erstattung derjenigen für die Schmelzsicherungen verausgabten Kosten, welche zur Sicherung solcher Telegraphen- und Fernsprechleitungen verausgabt worden waren, die früher als die sie gefährdenden Starkstromanlagen der Beklagten bestanden hatten, dem Grunde nach für berechtigt. Die von der Beklagten eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen.

Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache in die Berufungsinanz zurückverwiesen worden.

#### Gründe:

„Die Beklagte hat — abgesehen von anderen Einwendungen, auf welche sie in der Berufungsinanz nicht mehr zurückgekommen ist — geltend gemacht, daß sie nach Inhalt der Vereinbarung nur diejenigen Sicherheitsmaßregeln gegen eine Beeinflussung der Telegraphen- und Fernsprechleitungen des Klägers durch ihre Starkstromanlagen zu be-

schaffen und zu bezahlen verpflichtet sei, welche zur Zeit der Errichtung der Starkstromanlagen als zweckmäßig erachtet und von der Postverwaltung verlangt worden seien, und daß für die Beklagte eine Verpflichtung, anders gestaltete Sicherungsmaßregeln herzustellen, wenn neue Erfindungen ergeben, daß die Sicherung sich in ausgiebigerer Weise, als bisher geschehen, beschaffen lasse, nicht bestehe. Es müsse angenommen werden, daß die Beklagte durch Erfüllung der von der Postverwaltung zur Zeit der Anlage der Starkstromleitung gestellten Anforderungen ihrer Verpflichtung genügt habe, und daß alle nach Anlage der Leitung gemachten Erfindungen zur Sicherung der Leitungen der Postverwaltung für beide Betriebe nicht in Betracht kämen. Anderenfalls sei die Beklagte nicht dagegen sicher gestellt, daß die Postverwaltung stets mit neuen Ansprüchen auf Einführung von verbesserten Sicherungsmaßregeln hervortrete und hierdurch der Beklagten den Betrieb ihrer Straßenbahnen schließlich unmöglich mache. Der Kläger will die Ziff. 6 der „Bedingungen“ und die Bestimmung in § 12 des Telegraphengesetzes in dem entgegengesetzten Sinne verstanden wissen, wonach die Beklagte für die Kosten aller sich als erforderlich erweisenden Schutzmittel, ohne Beschränkung auf die bei Errichtung der späteren elektrischen Anlage verlangten, aufzukommen habe, und er hat in thatsächlicher Beziehung vorgebracht, daß die Schmelzsicherungen zur Zeit der Errichtung der hier in Frage stehenden Starkstromanlagen der Beklagten (1893) noch nicht bekannt gewesen seien, daß es erst im Jahre 1898 gelungen sei, technisch brauchbare Schmelzsicherungen herzustellen, und daß neben diesem Schutzmittel die sonstigen, früher von der Postverwaltung verlangten und von der Beklagten hergestellten Schutzvorrichtungen bestehen bleiben müßten, da beide Arten der Sicherung für Verhütung von Unfällen durch einen Kontakt der beiderseitigen Leitungen erforderlich seien.

Das Berufungsgericht hat bezüglich der Auslegung der Bedingungen sowie des Gesetzes dem Kläger Recht gegeben. Der § 12 des Gesetzes vom 6. April 1892 über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs spreche ganz allgemein den Grundsatz aus, daß elektrische Anlagen, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten sei, auf Kosten desjenigen Theiles, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine

später eintretende Änderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen sind, daß sie sich nicht störend beeinflussen; und damit sei zu Gunsten einer bestehenden Anlage das Privileg geschaffen, daß der Unternehmer einer späteren Anlage auf seine Kosten alle diejenigen Vorkehrungen herzustellen verpflichtet sei, welche zur Sicherung des Betriebes der schon bestehenden elektrischen Anlage erforderlich und ausführbar seien. Hierbei könne es sich selbstverständlich nur um Sicherungsmaßregeln für die bestehende Anlage als solche handeln, und nicht auf einen absoluten Schutz gegen störende Beeinflussung durch die neue Anlage habe die bestehende Anspruch; vielmehr sei die neue Anlage nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie die bestehende Anlage nicht störend beeinflusse. Andererseits sei aber der Unternehmer der späteren Anlage verpflichtet, die Kosten derjenigen Sicherungsmaßregeln zu tragen, welche nach dem jeweiligen Stande der Technik der bestehenden Anlage den ausgiebigsten Schutz gegen Störungen durch die neue Anlage zu gewähren geeignet seien, und es liege daher auch der Beklagten die Verpflichtung ob, die Kosten der an den Fernsprechanlagen angebrachten Schmelzsicherungen dem Kläger zu ersetzen. Die Annahme der Beklagten, daß sie ihrer Verpflichtung schon durch Erfüllung der bei Einrichtung ihres Starkstrombetriebes von dem Kläger gestellten Anforderungen erfüllt habe, könne als zutreffend nicht erachtet werden, wenigstens nicht in dem hier zur Entscheidung stehenden Falle einer Erhöhung des Schutzes durch eine Sicherungsmaßregel, wie dieselbe ihrer Art nach bisher nicht bestand. Wie die Beklagte zugebe, bildeten derartige Schmelzsicherungen nach dem augenblicklichen Stande der Technik die wirksamste Sicherung der Apparate der Fernsprechanlagen und der diese benutzenden Personen gegen die Folgen eines Übertrittes elektrischen Starkstromes in die Leitungen der Fernsprechanlagen; eine entsprechende Sicherheit hätten die bei Einrichtung des elektrischen Betriebes auf den Straßenbahnen der Beklagten angebrachten Schutzvorrichtungen — wie näher dargelegt wird — nicht geboten. Hiernach sei durch die bisher angebrachten Schutzvorrichtungen eine Störung der Fernsprechanlagen nicht nach Möglichkeit ausgeschlossen gewesen, und deshalb die Postverwaltung auf Grund des § 12 des Telegraphengesetzes berechtigt, die Schmelzsicherungen anzubringen und die Erstattung der Kosten von der Beklagten zu ver-

langen. Die Ziff. 6 der von der Beklagten acceptierten Bedingungen für die Zulassung ihrer Starkstromleitungen spreche diese, sich aus § 12 des Telegraphengesetzes ergebende, Verpflichtung lediglich in präciserer Fassung aus, beschränke aber keineswegs die Verpflichtungen der Beklagten auf die Kosten der bei Herstellung der Starkstromleitungen nach dem derzeitigen Stande der Technik als erforderlich erachteten Schutzvorrichtungen.

Die Revision will aus den letztangeführten Erwägungen des Berufungsurtheiles entnehmen, daß nach Auffassung des Berufungsrichters die Ziff. 6 der vertragsmäßigen Bedingungen nichts anderes ausspreche, als was in § 12 des Gesetzes vorgesehen sei. Es sei deshalb in erster Linie zu prüfen, ob diese gesetzliche Vorschrift den Anspruch des Klägers begründe, daß die Beklagte die Kosten auch derjenigen Schmelzsicherungen zu tragen habe, welche Kläger in den Jahren 1898 und 1899 an seinen Anlagen eingerichtet habe zum Schutze vor Gefahren, die zwar schon im Jahre 1893 erkennbar gewesen, zu deren Verhütung aber damals die später eingeführte Schmelzsicherung als ein geeignetes Schutzmittel vom Kläger selbst nicht anerkannt worden sei. Diese Frage aber ist nach Ansicht der Revision zu verneinen.

Es handle sich bei § 12 des Telegraphengesetzes nicht um eine allgemeine Vorschrift des Inhaltes, daß jede vorhandene elektrische Anlage von jeder späteren elektrischen Anlage gegen gefährliche Einwirkungen, welche sich aus dem beiderseitigen Betriebe zu irgend einer Zeit etwa ergeben, auf Kosten der späteren Anlage geschützt werden solle, sondern der Thatbestand des Gesetzes sei ein bestimmt begrenzter, und die Grenze bilde die „Ausführung“ einer späteren Anlage oder einer demnächstigen Änderung derselben. Was zur Zeit dieser „Ausführung“ an gegenseitigen Schutzmitteln nach verständiger Auffassung einzuführen möglich erscheine, dessen Einführung solle Sache der späteren Anlage derart sein, daß sie die Kosten dieses oder dieser Schutzmittel zu tragen habe. Was aber zur Zeit der Ausführung der späteren Anlage oder ihrer Veränderungen an Schutzmitteln entweder den Beteiligten nicht bekannt gewesen, oder von dem Schutzberechtigten als geeignet, gewisse bekannte Gefahren zu verhüten, nicht anerkannt worden sei, das könne nicht nach Jahren als Art der Ausführung der späteren Anlage im Sinne von § 12 des Telegraphen-

gesetzes angesehen werden; unter solcher Ausführung sei vielmehr immer nur die Neuerrichtung oder die Einführung von Änderungen in dem Betriebe zu verstehen. Mit Recht habe die Beklagte auf die unerträglichen Konsequenzen hingewiesen, welche sich daraus ergeben würden, daß die spätere Anlage immer wieder die Kosten aller Einrichtungen zu tragen hätte, welche unter Verwerfung bisher für geeignet erachteter Schutzmittel zu deren Ersetzung durch andere — demnächst vielleicht auch wieder als unzureichend erkannte — führen würden. Die Vermögenslage elektrischer Unternehmungen zu einer so unsicheren zu gestalten, könne nicht die Absicht des Gesetzes gewesen sein, welches über seinen wortbedeutlichen Inhalt nicht ausgebeugt werden dürfe. Und die Ziff. 6 des Vertrages solle nichts anderes bedeuten; sonst würde man einen Vorbehalt wegen der Gestaltung in der Zukunft ausdrücklich aufgenommen haben; denn es habe den Vertretern der beiden Kontrahenten ebensowenig als seiner Zeit dem Gesetzgeber entgehen können, wie sehr in unserem „Zeitalter der Erfindungen“ die Technik mit Neuerungen fortschreite.

Wenn die Begründung des Berufungsurteiles dahin zu verstehen wäre, daß durch tatsächliche Auslegung der am 30. Juni 1893 zwischen den Parteien vereinbarten „Bedingungen“ eine selbständige Grundlage für die streitige Kostenersatzpflicht der Beklagten, unabhängig von der Vorschrift des Gesetzes, gewonnen worden sei, so wäre hiermit der Nachprüfung seitens des Revisionsgerichtes die bezüglich einer Vertragsauslegung bestehende Grenze gesteckt. Denn zweifellos bilden jene von dem Kläger gestellten und von der Beklagten angenommenen Bedingungen einen Vertrag über die Regelung eines privatrechtlichen Verhältnisses der Parteien, und dieser Vertrag ist in erster Linie als maßgebend anzusehen. Der § 12 des Reichsgesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 enthält hinsichtlich der darin normierten Schutzpflicht kein zwingendes und absolutes Recht; vielmehr kommen seine Vorschriften nur insoweit zur Anwendung, als nicht die beteiligten Unternehmungen sich in anderer Weise über das Verhältnis ihrer Leitungen vereinigen.

Vgl. Verhandlungen des Reichstages, VIII. Legislaturperiode, 1. Session von 1890—92, Bd. 7 S. 4533. 4534; Maaß, Gesetz über das Telegraphenwesen zu § 12 Bem. 1; v. Bar, dasselbe Gesetz S. 33.

Allein jene Auffassung von dem Berufungsurteile erscheint nicht als angängig. Dasselbe geht offensichtlich davon aus, daß die Ziff. 6 der Bedingungen nur eine Ausführung der gesetzlichen Bestimmung darstelle, und daß in dieser Vorschrift des Gesetzes der Rechtsgrund für die streitige Verpflichtung der Beklagten dem Wesen nach zu finden sei.

Was nun die, hiernach in Frage stehende, Auslegung des § 12 des genannten Gesetzes anlangt, so konnte der von dem Berufungsgerichte vertretene Standpunkt nicht als der richtige anerkannt, mußten vielmehr die von der Revision hiergegen erhobenen Einwendungen für begründet erachtet werden.

Vor allem ist der Wortlaut der Gesetzesbestimmung ins Auge zu fassen. Die Ausdrucksweise: „elektrische Anlagen sind so auszuführen“, deutet darauf hin, daß hier zunächst an die Errichtung oder Anlegung elektrischer Leitungen auf konkurrierendem Leitungsgebiete gedacht ist, im Einklange mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, wonach die Ausführung einer Anlage regelmäßig die Erstellung und erste Einrichtung des Werkes bedeutet, und im Gegensatz zum Betriebe, zur weiteren Unterhaltung der Anlage. Dem würde alsdann die Bestimmung entsprechen, daß elektrische Anlagen unter der im Gesetze aufgestellten Voraussetzung nach Möglichkeit so auszuführen sind, daß sie sich nicht störend beeinflussen, wobei allerdings der Neuanlegung eine später eintretende Änderung der bestehenden Anlage gleichgestellt wird. Schutzpflichtig gegenüber der älteren und unverändert gebliebenen Anlage ist die neu hinzutretende, desgleichen die in ihren Einrichtungen sich verändernde Anlage; und für die Bethätigung der Schutzpflicht wie für die Kostenpflicht der neueren Leitung wäre danach eben die Sachlage maßgebend, wie sie im Zeitpunkt der Anlegung, bezw. der späteren Änderung bestand. Nun wird freilich in § 12 des Gesetzes der Eintritt der Schutzpflicht unter die Bedingung gestellt: „wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist“, und die vorgeschriebene Ausführung soll auf Kosten desjenigen Teiles gehen, welcher durch eine spätere Anlage oder eine spätere Änderung der Anlage „diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt“. Es sind also hierbei Betriebsstörungen, welche zufolge der Errichtung oder Veränderung der konkurrierenden Anlage bereits hervorgetreten

sind, gleicherweise wie solche, die bei weiterem Betrieb für künftig zu befürchten stehen, in Betracht gezogen. Allein wenn hiernach auch im Laufe des Betriebes zweier nebeneinander bestehenden elektrischen Anlagen möglicherweise die Voraussetzung der Schutzpflicht sich erst erfüllen oder nachträglich als gegeben herausstellen kann, so nötigt das doch nicht zu dem Schlusse, daß gegenüber den Störungen oder Gefahren, welche bei Anlegung, bezw. Veränderung der sie veranlassenden Leitung schon bekannt gewesen sind, und zu deren Beseitigung bei Errichtung der Anlage oder Vornahme der Änderung auf Kosten der schutzpflichtigen Anlage die dem Gesetze entsprechenden Schutzmaßregeln getroffen waren, der Unternehmer der letzteren Anlage auch im späteren Verlaufe immer von neuem für die Kosten aller jeweils als noch wirksamer erkannten oder neu erfundenen Einrichtungen aufzukommen habe. Der schutzpflichtige Unternehmer hat zunächst der ihm gesetzlich obliegenden Pflicht genügt, wenn auf seine Kosten die Anlage nach Möglichkeit so ausgeführt worden ist, daß eine störende Beeinflussung der anderen Leitung derzeit verhütet wurde, und das ist „nach Möglichkeit“ im Sinne des Gesetzes dann geschehen, wenn solche Einrichtungen getroffen wurden, welche nach dem derzeitigen Stande der Technik den wirksamsten Schutz gegen Störungen oder Gefahr derselben zu bieten geeignet sind. Um den neuen elektrischen Anlagen eine noch weitergehende Verpflichtung aufzuerlegen, hätte es einer unzweideutigen Bestimmung des Gesetzes bedurft, und eine solche ist in dem § 12 nicht zu finden.

Aus der — im erstinstanzlichen Urteile teilweise verwerteten — Entstehungsgeschichte des § 12 des Gesetzes (dem auf Vorschläge der Reichstagskommission, schließlich im wesentlichen entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Bödiker, angenommenen § 7a und den hierüber gepflogenen Erörterungen; s. Verhandlungen des Reichstages 1890—92, Druckfachen Nr. 676. 692. 731; Stenographische Berichte S. 4383 flg. 4533 flg. 4869 flg.) könnte, falls dieselbe je einen Anhalt für abweichende Auffassungen ergeben würde, ein ausschlaggebender Grund gegenüber dem Wortlaute des Gesetzes nicht entnommen werden. Der von dem Gesetze verfolgte Zweck des, nach dem Grundsätze der Priorität geregelten, Schutzes elektrischer Anlagen, namentlich der Telegraphen- und Fernsprechleitungen, gegen Störungen durch die andere Anlage bedingt nicht eine derartige Ausdehnung der Schutz- und

Kostenpflicht, wie sie im vorliegenden Falle der Kläger in Anspruch nimmt. Vielmehr würde diese, von dem Berufungsgerichte gebilligte, Auffassung zu Ergebnissen führen, welche von dem Gesetzgeber wohl nicht gewollt sind. Würde man der später errichteten, bezw. veränderten Anlage, obschon sie bei Einrichtung oder Änderung des Betriebes allen ihr hinsichtlich der Schutzvorkehrungen gestellten Bedingungen vollständig nachgekommen ist, alles, was nach dem damaligen Stande der Technik möglich und erforderlich war, ihrerseits beschafft oder dem anderen Teile bezahlt hatte, dennoch für alle Zeiten, solange die beiderseitigen Anlagen bestehen werden, die Verpflichtung aufbürden, jedesmal die Kosten zu tragen, so oft die bisherigen Vorkehrungen im Gebiete der Technik eine Verbesserung erfahren, so oft eine im Gebrauche befindliche Einrichtung von einer neuen Erfindung abgelöst wird, dann hätte die Schutzpflicht in der That eine ganz ungewöhnlich starke Belastung neuer elektrischer Anlagen im Gefolge. Eine solche Belastung möchte, wie die Revision mit Grund anführt, nach Umständen selbst die ökonomische Lage elektrischer Unternehmungen erheblich zu gefährden geeignet sein. Daß in dieser Weise die neue Anlage immer die Kosten fortschreitender Technik zu tragen habe, daß sie in diesem Sinne der privilegierten Anlage, durch Aufzuerlegung des gesamten Aufwandes für Schutz und Selbstschutz der älteren Anlage, dauernd „tributpflichtig“ (vgl. v. Bar, a. a. D. S. 32) gemacht werden sollte, kann allerdings als vom Gesetze beabsichtigt nicht angenommen werden.

Das Berufungsurteil erweist sich hiernach, auch soweit die Entscheidung auf die vertragsmäßige Festsetzung der Kostenersatzpflicht gestützt ist, als von einer rechtsirrigen Auslegung des Gesetzes beeinflusst und mußte daher der Aufhebung unterliegen. Immerhin besteht die Möglichkeit, daß im gegenwärtigen Falle von den Parteien mit der Ziff. 6 der „Bedingungen“ eine weiterreichende, über das gesetzlich vorgesehene Maß hinausgehende Verpflichtung der Kostenersatzung ausbedungen, bezw. übernommen worden wäre, derzufolge alle Kosten von der Beklagten getragen werden müßten, welche zum Zwecke des Schutzes der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen gegen Beeinflussung durch die Starkströme zu jeder Zeit während des Betriebes der Starkstromanlage entstanden sind und erwachsen werden. Behufs einer erneuten Prüfung der Sach-

lage nach dieser Richtung war demgemäß die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuberweisen.“ . . .